

SATZUNG

des Vereins "Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e. V.",
Mitglied der Deutschen Leukämie- Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e. V.
(Dachverband) bzw. deren Rechtsnachfolger

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e. V." mit Sitz in Leipzig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung. Der Verein unterstützt Familien mit an im Kindes- und Jugendalter an Krebs erkrankten und/oder knochenmark- oder stammzelltransplantierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Institutionen bzw. Forschungseinrichtungen im Bereich der Kinderonkologie in der Region Leipzig.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - b. die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der psychosozialen Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit an im Kindes- und Jugendalter an Krebs erkrankten und/oder knochenmark- oder stammzelltransplantierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ambulanten Bereich und in Einrichtungen in der Region Leipzig im stationären Bereich;
 - c. die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der kideronkologischen Abteilung und der Knochenmarkstransplantationseinheit der Universitätsklinik Leipzig durch Mittelbeschaffung und -weiterleitung zwecks Verwendung für Forschung und Lehre, sowie die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie, der Knochenmark- oder Stammzelltransplantation, sowie der Psychoonkologie;
 - d. Durchführung von Freizeiten (Workshops und Arbeitskreisen, Informationsveranstaltungen für betroffene Familien und einzelne Familienmitglieder;
 - e. Durchführung von Patienten- und familienorientierten Betreuungsangeboten;
 - f. Unterhaltung und Ausstattung von Elternwohnungen;
 - g. Vermittlung von Informationen und von Erkenntnissen der Forschung aus dem

kinderonkologischen und psychosozialen Bereich;

- h. im Einzelfall Unterstützung von betroffenen Familien in besonderen sozialen Notlagen (selbstlose Unterstützung von aus wirtschaftlichen Gründen hilfebedürftiger Personen).

Die Art und Weise der Zweckverfolgung gemäß Buchst. c - h. kann auch durch die Zuwendung von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts zwecks Verwendung für o. g. steuerbegünstigte Zwecke erfüllt werden.

- 3. Weiterer Vereinszweck ist die Erbringung und das Beziehen von Kooperationsleistungen wie insbesondere gemeinschaftliche Service- und Managementleistungen, z. B. Buchhaltung und Lohnbuchhaltung, IT-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen, von und für die steuerbegünstigte Stiftung „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“ (Förderung mildtätiger Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) und deren Tochtergesellschaften sowie von und für die Elternhilfe krebskranker Kinder gemeinnützige GmbH (Förderung mildtätiger Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege). Eine namentliche Nennung von Tochtergesellschaften der Stiftung wird dem Finanzamt bei Beginn, Veränderung und Beendigung einer Kooperation vorgelegt.
- 4. Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein Hilfspersonen heranziehen, Zweckbetriebe unterhalten, Unternehmen mit den Vereinszwecken ähnlichen Zwecken/Unternehmensgegenständen gründen, übernehmen oder sich daran beteiligen, Tochtergesellschaften gründen oder Unterbeteiligungen übernehmen.
- 5. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins anerkennt und fördert.
- 2. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder und
 - b. fördernde Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen oder Familien sein.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins mit finanziellen oder sächlichen Beiträgen zu unterstützen.
5. Der Vorstand kann juristische und natürliche Personen, die sich nachhaltig um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, aktiv und passiv wahlberechtigt.
7. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, umfasst die Ehrenmitgliedschaft die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Nur diese Rechte entfallen mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentliche Mitgliedschaft endet. Die Ehrenmitgliedschaft bleibt im Übrigen bestehen. Die Ernennung ist mit Zustimmung des Geehrten bzw. seiner Erben jederzeit, gegen deren Willen jedoch nur aus wichtigem Grund, durch Beschluss des Vorstands widerruflich.
8. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder textförmlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
9. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Rederecht offen, zudem die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme; Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwiderläuft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen oder textförmlichen Antrag den finanziellen Jahresbeitrag in besonders zu begründenden Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er kann einen sächlichen Beitrag anstelle eines finanziellen Beitrags für ein einzelnes Geschäftsjahr gestatten.
2. Finanzielle Beiträge sind innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres zu leisten.
3. Finanzielle Beiträge werden in der Regel per Lastschriftinzug unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben erhoben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Ableben natürlicher Personen,
 - d. Auflösung/Aufhebung juristischer Personen oder sonstiger Organisationen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - e. Streichung von der Mitgliederliste oder
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
 3. Ein ordentliches oder förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung mit jeweils angemessener Fristsetzung an die dem Verein von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse keine vollständige Zahlung leistet. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich oder textförmlich mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben, die jedoch keine Voraussetzung des Ausschlusses ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich oder textförmlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist, anderenfalls mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die angerufene Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als Besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen (anstelle des angestellten Geschäftsführers gemäß § 11 Abs. 8).
3. Der Vorstand kann einen Beirat (Gremium) einsetzen.
4. Mit Ausnahme des Besonderen Vertreters sind die Mitglieder der Organe und des Beirats

ehrenamtlich tätig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Jedes Vorstands- und jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

5. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Vorstandsmitglied nicht vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Vorstandsmitglieds trägt der Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und seine Vorstandsmitglieder abzuschließen.
6. An Beschlüssen darf ein Organmitglied nicht mitwirken, wenn es hierdurch in eine Interessenkollision gerät (Befangenheit wegen persönlicher Betroffenheit und von nahestehenden Personen oder des Rechtskreises des Arbeitgebers durch den Beschlussgegenstand).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmlich an die dem Verein von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach gleichem Modus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand textförmlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Diesem Antrag ist innerhalb eines Monats nachzukommen.
2. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung. Die Ergänzung der Tagesordnung um Beschlussgegenstände auf der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können, ebenso wie außerordentliche Mitgliederversammlungen, rein elektronisch oder in hybrider Form abgehalten werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand hat in der Einladung mitzuteilen, in welcher Form die Versammlung stattfindet und wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form möglich ist.
4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können, auch für einzelne Tagesordnungspunkte, zugelassen werden (bspw. Sachverständige und andere sachkundige Personen).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder sodann vom Kassenwart geleitet. Nimmt keines dieser Vorstandsmitglieder teil, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird die betreffende Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das zumindest die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse festhält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer im Vorstand – bei dessen Abwesenheit von einer zum Schriftführer gewählten Person – zu unterzeichnen. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung sowie in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle in dieser Satzung genannten, folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands
- b. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB gemäß § 11 Abs. 5 und Abs. 10,
- c. Bestätigung des Beirats,
- d. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichts des Vorstands,
- e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f. Erteilung der Entlastung für Vorstand und Beirat.

§ 11 Vorstand – Besetzung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Aus der Mitte der Gewählten wählt der Vorstand den ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer und den Kassenwart als Mitglieder des gesetzlichen Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl (auch mehrfach) ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig; verlangen mehr als 10 % der teilnehmenden Mitglieder eine Einzelwahl, so sind die Vorstände einzeln zu wählen.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen oder das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen (auch für den Fall einer sog. Ämterdopplung). Die Mindestmitgliederzahl darf für diesen Zeitraum unterschritten werden.
4. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der zuletzt amtierende Vorstand im Amt und führt die Aufgaben

bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands fort.

5. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils gemeinschaftlich mit zwei seiner Mitglieder. Intern gilt als vereinbart, dass zunächst der Vorsitzende den Verein mit einem der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung mit dem anderen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied vertritt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter den Verein gemeinschaftlich. Die weitere interne Vertretungsreihenfolge regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand oder ein Vorstandsbeschluss. Vorstandsmitglieder, die zugleich Vertretungsorgan einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft sind oder den Verein als Stifter in einem Organ der Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder oder deren Rechtsnachfolgerin vertreten, sind von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB für Rechtsgeschäfte mit diesen befreit. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Mittelverwendung für Vereinszwecke. Insbesondere vertritt er den Verein als Stifter der Stiftung „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“ oder deren Rechtsnachfolgerin.
7. Der Vorstand stellt Haushaltsplan, Jahresabrechnung bzw. Jahresabschluss und den Jahresbericht auf und legt diese der Mitgliederversammlung vor.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand kann jedoch zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des jeweils beschlossenen Haushaltsplans hauptamtlich Beschäftigte sowie eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) einstellen und dessen/deren Vergütung festlegen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in dem jeweiligen Haushaltsplan enthalten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch Regelungen für die Geschäftsführung enthält.
10. Geschäftsführer, die zugleich Vertretungsorgan einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft des Vereins sind, sind von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB für Rechtsgeschäfte mit diesen befreit. Geschäftsführern kann durch den entsprechend befreiten Vorstand oder unmittelbar durch die Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 12 Sitzungen des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich oder textförmlich einberufen; die Frist kann angemessen verkürzt werden, wenn keiner widerspricht. Auch ohne Einhaltung von Form und Frist ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands teilnehmen und niemand widerspricht.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen – in Präsenz oder in digitaler Form (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) bzw. in hybrider Form mit Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon oder Video zu einer Sitzung. Der Einladende hat in der Einladung mitzuteilen, in welcher

Form die Sitzung und ggf. wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form möglich ist.

3. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende, der die Sitzung leitet, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Bei weiterer Verhinderung wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der teilnehmenden Vorstandsmitgliedern gewählt.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des an Lebensjahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest die Beschlüsse im Wortlaut und die Beschlussergebnisse wiedergibt. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer – bei dessen Abwesenheit von einer zum Schriftführer gewählten Person – zu unterzeichnen.

§ 13 Beratender Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um sich von diesem bei wichtigen Entscheidungen, der strategischen Planung und der Erweiterung des Netzwerks beraten zu lassen. Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind und über besondere Expertise auf den für den Verein relevanten Gebieten verfügen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss des Vorstands (Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen) für die laufende Amtszeit des Vorstands gewählt.
3. Der Beirat wird vom Vorstand nach den Regelungen für Vorstandssitzungen einberufen und geleitet. Auf Wunsch des Vorstands kann der Beirat für den Vorstand unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Satzung und der Vereinszweck können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen vorbehaltlich Abs. 2 einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen; die zu ändernde Satzungsfassung muss als vorformulierter Vorschlag Teil der Tagesordnung sein, auch in anderer elektronischer Form als diejenige der Einladung (Link oder QR-Code in der Einladung).
2. Der Vorstand ist ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Zweck- oder Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind,

das Registergericht die eingereichte Zweck- oder Satzungsänderung bzw. -neufassung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei nicht berechtigt, die Grundintention des Beschlusses zu ändern. Er darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Gleiches gilt für erforderliche Anpassungen aufgrund der Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt; die Ausrichtung des Vereins und dessen steuerbegünstigte Tätigkeiten dürfen dadurch nicht verändert werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Änderungen zu informieren.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigens dafür einberufenen Präsenzversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist abweichend von § 9 Abs. 6 beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit derselben Tagesordnung zu einer eigens dafür einberufenen Onlineversammlung eingeladen und der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen in dieser gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an die Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 13.08.2025

Für den Vorstand



Heike Reetz



Jan Klemm



Maik Rönisch



Mike Kretzschmar



Nadine Martin